



Landkreis  
Rostock  
So weit. So gut.



# **BENUTZUNGSORDNUNG**

## des Archivs des Landkreises Rostock

Inkrafttreten:  
01.07.2022



## **INHALTSVERZECHNIS**

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Benutzung.....	3
§ 3 Art der Benutzung.....	3
§ 4 Benutzungsantrag.....	4
§ 5 Selbstverpflichtung bei Antragstellung .....	4
§ 6 Benutzungsgenehmigung .....	5
§ 7 Einsichtnahme in Archivgut .....	6
§ 8 Einsichtnahme in fremdes Archivgut.....	6
§ 9 Anfertigung von Reproduktionen .....	7
§ 10 Versendung und Ausleihe von Archivgut .....	7
§ 11 Inkrafttreten .....	8

## **§ 1 GELTUNGSBEREICH**

Diese Benutzungsordnung gilt für die Benutzung des im Archiv des Landkreises Rostock (Kreisarchiv) verwahrten Archivguts sowie von Findhilfsmitteln und Reproduktionsformen.

## **§ 2 BENUTZUNG**

Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht Archivgut des Kreisarchivs zu nutzen, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen des Landkreises Rostock oder diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

## **§ 3 ART DER BENUTZUNG**

(1) Die Benutzung kann erfolgen:

- a. für wissenschaftliche Forschung,
- b. für heimatkundliche Forschung,
- c. für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
- d. für private Zwecke,
- e. für sonstige Zwecke.

(2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Kreisarchivs

- a. Archivalien im Original oder
- b. Reproduktionen vorgelegt oder
- c. Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.

(3) Benutzende werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, zum Beispiel beim Lesen älterer Texte oder Dateien, besteht kein Anspruch.

(4) Auskünfte aus Archivalien beschränken sich in der Regel auf Hinweise über Art, Umfang, Zustand und Benutzbarkeit des benötigten Archivgutes. Ein Anspruch auf Auskünfte, die einen beträchtlichen Arbeitsaufwand erfordern, oder auf Beantwortung von wiederholten Anfragen innerhalb eines kürzeren Zeitraums besteht nicht.



## **§ 4 BENUTZUNGSANTRAG**

- (1) Benutzende müssen einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung stellen. Dabei sind Angaben zur Person (Name, Vorname, Anschrift), zum Benutzungszweck und zum Gegenstand der Nachforschungen anzugeben. Bei Benutzungen für Dritte ist eine Legitimation nachzuweisen.
- (2) Der Benutzungsantrag kann schriftlich oder über die Online-Dienste des Landkreises Rostock gestellt werden.
- (3) Für jeden Gegenstand der Nachforschungen und jeden Benutzungszweck ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- (4) Sollen andere Personen als Beauftragte oder Hilfskräfte zu den Arbeiten herangezogen werden, so ist von diesen jeweils ein Antrag zu stellen.
- (5) Benutzende haben sich auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 5 SELBSTVERPFLICHTUNG BEI ANTRAGSTELLUNG**

Benutzende verpflichten sich mit der Stellung des Benutzungsantrags:

- a. Archivgut sachgemäß zu behandeln, nicht zu beschädigen, zu verändern oder die innere Ordnung zu stören,
- b. bei der Verwertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Urheber- und Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und andere schutzwürdige Belange, zu wahren und eine Verletzung den Berechtigten gegenüber selbst zu vertreten,
- c. dies auch bei der Verwertung lediglich aus Findhilfsmitteln gewonnener Erkenntnisse zu beachten,
- d. auf die Wahrung von Persönlichkeitsrechten besonders bei Archivgut und Findhilfsmitteln zu achten, das jünger als 60 Jahre ist, und zwar auch bei solchem Archivgut, das seinem wesentlichen Inhalt nach lediglich sachbezogen ist, und auch hinsichtlich der Rechte solcher Personen, die lediglich mit betroffen sind, wie Angehörige, Anzeigende, Zeugen oder sonstige Beteiligte und zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte bei der Verwertung der gewonnenen Erkenntnisse in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob nicht eine anonymisierte Verwertung ausreichend oder sogar geboten ist, mit der erreicht wird, dass die Erkenntnisse den betroffenen Personen nicht mehr zugeordnet werden,
- e. erhaltene Reproduktionen von Archivgut ohne schriftliche Genehmigung des Kreisarchivs nicht zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, an Dritte weiterzugeben oder zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken zu nutzen und



- f. von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Kreisarchivs verfasst wurden, dem Kreisarchiv unaufgefordert unmittelbar nach Erscheinen ein kostenloses Belegexemplar zu überlassen.

## **§ 6 BENUTZUNGSGENEHMIGUNG**

- (1) Über die Genehmigung des Benutzungsantrags entscheidet das Kreisarchiv. Die Genehmigung gilt nur für das laufende Kalenderjahr und den angegebenen Benutzungszweck.
- (2) Archivgut, das personenbezogen ist oder Rechtsvorschriften zur Geheimhaltung unterliegt, darf nur entsprechend der Schutzfristenregelungen im Gesetz über die Nutzung und Sicherung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz) oder im Archivgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesarchivgesetz M-V) genutzt werden. Rechtsansprüche betroffener Personen gelten entsprechend der genannten Archivgesetze.
- (3) Öffentliche Stellen können Archivgut, das personenbezogen ist, im Rahmen von § 9 des Datenschutzgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern, zur wissenschaftlichen oder historischen Forschung nutzen.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung kann außer aus den im Bundesarchivgesetz oder Landesarchivgesetz M-V genannten Gründen auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt und/ oder versagt werden, insbesondere wenn
- a. bei früherer Benutzung von Archivgut gegen die Benutzungsordnung verstoßen worden ist oder festgelegte Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten worden sind,
  - b. der Zustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,
  - c. Archivalien aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger amtlicher oder anderweitiger Benutzung nicht verfügbar sind,
  - d. der mit der Nutzung erfolgte Zweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen, hinlänglich erreicht werden kann,
  - e. Grund zur Annahme besteht, dass dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Bundesländer oder des Landkreises Rostock wesentliche Nachteile entstehen,
  - f. durch die Nutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
  - g. Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern des Archivguts entgegenstehen.
- (5) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder nachträglich mit Auflagen versehen werden, wenn
- a. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,



- b. Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
- c. Urheber- oder Persönlichkeitsschutzrechte, sowie andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden,
- d. die benutzende Person wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstößt oder
- e. Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten werden.

## **§ 7 EINSICHTNAHME IN ARCHIVGUT**

- (1) Archivgut, Findhilfsmittel und Literatur aus der Archivbibliothek dürfen nur in den Räumlichkeiten des Kreisarchivs eingesehen werden.
- (2) Archivgut ist mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln. Es ist insbesondere nicht gestattet, auf Archivalien und Findhilfsmitteln Vermerke, Striche oder Zeichen anzubringen, Handpausen anzufertigen oder sonst irgendetwas zu tun, was ihren Überlieferungszustand verändern könnte. Während der Benutzung ist die Einnahme von Nahrung und Getränken untersagt.
- (3) An der Reihenfolge und Ordnung des Archivguts sowie an ihrer Signierung und Verpackung darf nichts geändert werden. Auf Störungen in der Reihenfolge der Schriftstücke innerhalb einer Archivale oder sonstige Unstimmigkeiten sowie auf Schäden und Verluste ist das Archivpersonal aufmerksam zu machen.
- (4) Während der Benutzung sind sämtliche vermeidbaren Geräusentwicklungen, die andere Personen stören könnten, zu unterlassen.
- (5) Die Verwendung eigener Geräte (z. B. Computer, Scanner, Digitalkameras) bedarf der Genehmigung durch das Kreisarchiv und kann versagt werden, wenn dadurch Archivalien gefährdet oder andere Personen gestört werden.
- (6) Vor Verlassen des Kreisarchivs sind alle benutzten Archivalien und Findhilfsmittel den Archivbeschäftigten zurückzugeben.
- (7) Den Anweisungen der Archivbeschäftigten ist Folge zu leisten.

## **§ 8 EINSICHTNAHME IN FREMDES ARCHIVGUT**

Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven oder Institutionen übersandt wird, gelten dieselben Bedingungen wie für das Archivgut des Kreisarchivs, solange die übersendende Stelle nicht anderslautende

Auflagen erteilt. Kosten und anfallende Gebühren trägt die benutzende natürliche oder juristische Person, die die Versendung veranlasst hat.

## **§ 9 ANFERTIGUNG VON REPRODUKTIONEN**

- (1) Benutzende können in einem begrenzten Umfang und auf eigene Kosten Reproduktionen durch das Kreisarchiv oder eine vom Kreisarchiv beauftragte Stelle herstellen lassen oder mit eigener Technik in den Räumlichkeiten des Kreisarchivs selbst anfertigen, soweit das Archivgut keinen Schutzfristen unterliegt und schutzwürdige Belange von Betroffenen und Dritten nicht berührt werden. Ein Rechtsanspruch auf Reproduktionen besteht nicht.
- (2) Die Anfertigung von Reproduktionen von Archivgut das Schutzfristen unterliegt erfolgt bei wissenschaftlicher oder historischer Forschung im Rahmen von § 9 des Datenschutzgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen kann versagt oder eingeschränkt werden, wenn sich das Archivgut wegen seines Erhaltungszustands oder seines Formats nicht zu Reproduktionen eignet. Über das jeweils geeignete Reproduktionsverfahren entscheidet das Kreisarchiv.
- (4) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kreisarchivs zulässig.

## **§ 10 VERSENDUNG UND AUSLEIHE VON ARCHIVGUT**

- (1) Archivgut wird in der Regel nicht versendet und nicht ausgeliehen. Die Präsenzbestände werden im Kreisarchiv benutzt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Versendung oder Ausleihe.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag Archivgut zur Benutzung an andere Archive versandt werden.
- (3) Ein begründeter Ausnahmefall wäre auch die Nutzung von Archivgut für Ausstellungszwecke in Kultureinrichtungen im Sinne dieser Benutzungsordnung.
- (4) Die Versendung oder Ausleihe setzt voraus, dass
  - a) der Benutzungszweck nicht durch Versendung von Reproduktionen gewährleistet werden kann und
  - b) das aufnehmende Archiv gewährleistet, das Archivgut sicher zu verwahren und
  - c) die Benutzung nach den Maßgaben dieser Benutzungsordnung erfolgt und



- d) mit der empfangenden Stelle ein Vertrag geschlossen wird.
- (5) Archivgut, das Benutzungsbeschränkungen unterliegt oder wegen seines hohen Wertes, seines Ordnungs- und Erhaltungszustandes, seines Formats oder aus anderen Sicherheits- oder konservatorischen Gründen versendungsunfähig ist, ist von der Versendung oder Ausleihe ausgeschlossen.
- (6) Das Kreisarchiv kann Auflagen erteilen, um die Sicherheit und Erhaltung des Archivguts zu gewährleisten. Die Herstellung von Reproduktionen durch die empfangende Stelle oder Dritte bedarf der Zustimmung des Kreisarchivs.
- (7) Die Versendung von Archivgut ist nur in beschränktem Umfang möglich und erfolgt stets befristet. Die Frist beträgt vier Wochen. Sie kann auf Antrag verlängert werden.
- (8) Aus dienstlichen Gründen kann versandtes Archivgut jederzeit zurückgefordert werden.
- (9) Versand- und Versicherungskosten trägt die antragsstellende Person oder Institution.

## **§ 11 INKRAFTTRETEN**

Die Benutzungsordnung des Archivs des Landkreises Rostock tritt am 01.07.2022 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung des Archivs des Landkreises Rostock vom 01.02.2014.

Güstrow, den 13.06.2022

**gez. S. Constien**

Sebastian Constien  
Landrat des Landkreises Rostock